



Stadt Köln

Platzordnung

F.C Pesch 1956 e.V.
Helmut Kusserow Sportanlage Köln Pesch
Pescher-Straße 127
50765 Köln

Vorwort

Die Helmut Kusserow Sportanlage Köln Pesch ist im Eigentum der Stadt Köln. Sie wird durch einen Pachtvertrag vom FC-Pesch 1956 e.V. betrieben und genutzt. Im Rahmen dieses Pachtvertrages, überträgt die Stadt Köln das Hausrecht an den FC Pesch 1956 e.V. Der Sportplatz ist räumlich begrenzt durch die Grenzzäune und Tore. Der Verein ist verpflichtet, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen, fachgerecht zu Pflegen und in Stand zu halten.

Ziel der Sportplatzordnung ist es,

- die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- die Sportanlage vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen,
- einen störungsfreien und sicheren Ablauf von Veranstaltungen zu gewähren.

§ 1 Geltungsbereich und Benutzung

1. Der Geltungsbereich der Sportplatzordnung beschränkt sich auf die Helmut Kusserow Sportanlage Köln Pesch.

2. Die Sportplatzordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie an allen sonstigen Tagen mit Spiel- und Trainingsbetrieb.

3. Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Verein nicht.

§ 2 Zugelassener Personenkreis

1. Die Benutzung der Sportanlage, während des Spiel- und Trainingsbetriebes, ist nur unter Anwesenheit eines Trainers des FC Pesch 1956 e.V., der volljährig sein muss, erlaubt. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlage und Geräte nicht benutzt werden.

2. Während des Spielbetriebes oder bei größeren Events auf dem Sportplatz, dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können.

3. **Unberechtigten Personen ist das Betreten des Sportplatzes verboten.**

§ 3 Eingangskontrolle beim Wettkampfbetrieb

1. Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen mit Eintrittsgebühren beim Betreten des Sportplatzes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte vorzuzeigen und auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.
2. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot/Hausverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten des Sportplatzes ausgeschlossen.
3. Besucher, die erheblich unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen oder Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände i.S. § 5 mit sich führen und mit der Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenso vom Betreten des Sportplatzes ausgeschlossen.

§ 4 Verbote

1. Besucher, die sich auf dem Sportplatz befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:
 - 1.1. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
 - 1.2. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
 - 1.3. Mitführen und Benutzung von Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalische Feuern, Raumpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - 1.4. Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
2. Untersagt ist solchen Besuchern weiterhin:
 - 2.1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, Einrichtungen, Sportgeräte bzw. Beleuchtungsanlage des Spielfeldes zu besteigen oder zu übersteigen.
 - 2.2. mit Gegenständen zu werfen.
 - 2.3. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen. Drucksachen zu verteilen oder Spenden Sammlungen durchzuführen.
 - 2.4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
 - 2.5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise, insbesondere, durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen zu verunreinigen. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 - 2.6. Hunde ohne Leine über die Anlage laufen zu lassen. Vom Halter ist dafür Sorge zu tragen, dass der Hund angeleint ist und von ihm keine Gefahr für andere Besucher ausgeht. Die Notgeschäfte des Hundes sind, wenn möglich, außerhalb der Anlage zu verrichten. Sollte dennoch ein Missgeschick passieren, hat der Halter dieses im Mülleimer zu entsorgen. Das Betreten des Kunstrasens mit einem Hund ist strengstens untersagt.
 - 2.7. rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen, namentlich rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben.
 - 2.8. lautstarke Beleidigungen jeglicher Art.
 - 2.9. das Befahren der Anlage mit Motorroller, Fahrräder oder E-Scooter.

§ 5 Verhalten im Sportgelände

1. Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den Verantwortlichen vom FC Pesch 1956 e.V., Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt, wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst des Sportplatzes verwiesen.
3. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 6 Zuwiderhandlung

1. Personen, die Handlungen i. S. § 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadenersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlung ein Schadenentstand ist.
2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten sowie der Verdacht werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

§ 7 Schlussbestimmung

1. Die Sportplatzordnung für den Sportplatz tritt 01.08.2023 in Kraft.
2. Mit dem Betreten des Sportplatzes erkennt der Besucher die Sportplatzordnung an.
3. Mitglieder des FC Pesch 1956 e.V sind verpflichtet, die Sportplatzordnung einzuhalten.
4. Betreten der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Köln Pesch, 28.05.2023
gez. Der Vorstand